

8. 1. Wie weit reicht der öffentliche Glaube des Grundbuchs, wenn sich die Bedingtheit der hypothekarisch gesicherten Forderung aus dem Grundbuch nicht ergibt?

2. Wie wirkt die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Lebensversicherungsgesellschaft auf eine Hypothek, die für die Gesellschaft zur Sicherung des Anspruchs auf eine gestundete sog. Einmalprämie eingetragen ist? Muß ein Pfand-

gläubiger, dem die Gesellschaft die Hypothek verpfändet hat, die Wirkungen des Konkurses der Gesellschaft gegen sich gelten lassen? BGB. §§ 892, 1113 Abs. 2, §§ 1138, 1163 Abs. 1 Satz 2, § 1177. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) § 61. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 13, 40 Abs. 3.

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. Februar 1934 i. S. S. (RL) w. A. (Besl.).
V 142/33.

I. Landgericht München I.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger schloß Anfang August 1925 einen Lebensversicherungsvertrag mit der Fides AG in Hannover ab. Die Versicherungsprämien für die ganze Vertragsdauer waren in einer Summe im voraus zu entrichten. Diese sog. Einmalprämie wurde dem Kläger indessen gegen Verzinsung und gegen Sicherstellung durch eine Hypothek an seinem Grundstück gestundet. Demgemäß wurde für die Fides auf diesem Grundstück am 11. August 1925 eine Briefhypothek von 8000 G.M. unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 4. August 1925 eingetragen. Der Hypothekenbrief wurde bestimmungsgemäß der Fides ausgehändigt. Sie verpfändete die Hypothek am 28. Oktober 1925 durch schriftliche Erklärung und Übergabe des Hypothekenbriefs an den Beklagten. Am 30. Dezember 1925 ging die Fides in Konkurs. Am 21. Juni 1926 wurde der Konkurs mangels Masse eingestellt.

Der Kläger nimmt die Hypothek als Eigentümergrundschuld für sich in Anspruch und bestreitet dem Beklagten ein Pfandrecht daran. Er klagt auf Herausgabe des Hypothekenbriefs. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Gründe:

... Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Klagenanspruch auf die §§ 1163, 952, 985 BGB. gestützt ist. Die Begründung, womit es dazu gelangt, dem Kläger die Berufung auf die Entstehung einer Eigentümergrundschuld und auf pfandfreies Eigentum an dem Briefe zu versagen, hält aber in doppelter Hinsicht der Nachprüfung nicht stand.

1. Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Lebensversicherungsvertrag des Klägers mit der Fides nicht unbedingt abgeschlossen, sondern an die aufschiebende Bedingung einer Darlehensgewährung geknüpft war. Es stellt fest, daß diese Bedingung nicht eingetreten ist. Daraus folgert es zutreffend (RGRKomm., 6. Aufl., Anm. 7 zu § 1113 BGB.), daß mangels Entstehung der hypothekarisch gesicherten Prämienforderung die Hypothek stets Eigentümergrundschuld des Klägers war, die Fides also die Verpfändung an den Beklagten als Nichtberechtigten vorgenommen hat. Es gewährt indessen dem Beklagten für seinen Pfandrechtserwerb den Schutz der §§ 892, 1138 BGB. Dabei unterstellt es zwar, daß er bei der Verpfändung die Bedingtheit der hypothekarisch gesicherten Forderung kannte, läßt aber für seinen gutgläubigen Pfandrechtserwerb die Feststellung genügen, daß ihm der Nichteintritt der Bedingung unbekannt war. Damit verkennet es die Tragweite der §§ 892, 1138 BGB. Der Eintritt oder Ausfall der Bedingung bei einer im Grundbuch gesicherten bedingten Forderung oder einem im Grundbuch eingetragenen bedingten Recht gehört nicht zum Inhalt des Grundbuchs und stellt daher keine Tatsache dar, die unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs steht. Nur das Bestehen der im Grundbuch nicht eingetragenen Bedingung kann dem in Ansehung dieser Tatsache gutgläubigen Rechtserber nicht entgegengehalten werden (Pland-Strecker BGB., 5. Aufl., Bd. III 1 S. 265 Anm. I 3 zu § 892). Kannte also der Beklagte die vom Berufungsgericht unterstellte, aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Bedingtheit der Hypothekenforderung, die er sich von der Fides verpfänden ließ, so kann er sich nicht auf einen gutgläubigen Erwerb seines Pfandrechts kraft der §§ 892, 1138 BGB. schon deshalb berufen, weil er vom Ausfall der Bedingung keine Kenntnis hatte, sondern die Darlehenshingabe an den Kläger für vollzogen hielt. Die Frage des gutgläubigen Pfandrechtserwerbs kann mithin rechtlich einwandfrei erst dann abschließend beurteilt werden, wenn statt der bisherigen Unterstellungen des Berufungsgerichts tatsächliche Feststellungen darüber vorliegen, ob der Lebensversicherungsvertrag bedingt abgeschlossen war und — bejahendenfalls — ob der Beklagte beim Pfandrechts-erwerb die Bedingtheit des Vertrages kannte.

2. Mit Unrecht hat aber das Berufungsgericht weiterhin für den Fall, daß der Lebensversicherungsvertrag unbedingt geschlossen

oder seine Bedingtheit dem Beklagten bei der Verpfändung unbekannt gewesen sein sollte, nicht abschließend geprüft, welchen Einfluß die Konkursöffnung über das Vermögen der Fides auf das Schicksal der hypothekarisch gesicherten Forderung und damit auf die Entscheidung der Frage hat, ob die Hypothek Gläubigerhypothek der Fides oder Eigentümergrundschuld des Klägers ist. Das Berufungsgericht glaubt an dieser Prüfung durch § 527 B.P.D. gehindert zu sein. Der Kläger hat indessen seine Klage nicht geändert, wenn er den rechtlichen Einfluß der Konkursöffnung im zweiten Rechtszug stärker betont hat als im ersten Rechtszug. Vorgetragen hat er die Tatsache des Konkurses schon in der Klagschrift. Die Rechtsfolge aus dieser vom Beklagten sogleich zugestandenen Tatsache zu ziehen, war Sache des Gerichts, zumal der Kläger niemals einen Zweifel darüber gelassen hat, daß er alle der Klage dienlichen rechtlichen Gesichtspunkte ins Feld zu führen wünschte. Sofern sich also ergibt, daß sein Rechtsstandpunkt in der Eigentümergrundschuldfrage eine Stütze in der Konkursöffnung findet, darf ihm nicht entgegengehalten werden, er hätte ursprünglich nur die „Nichtentstehung“, aber nicht das „Erlöschen“ des hypothekarisch gesicherten Anspruchs zum rechtlichen Ausgangspunkt seiner Ansicht über das Eingreifen des § 1163 Abs. 1 B.G.B. gemacht. Ist hiernach schon im vorliegenden, nicht erst in einem künftigen neuen Prozeß der Einfluß des Konkursverfahrens auf die Rechtslage zu prüfen, so ergibt sich nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts folgendes:

Wenn der Lebensversicherungsvertrag des Klägers mit der Fides unbedingt abgeschlossen war (oder dem Beklagten gegenüber als unbedingt abgeschlossen gilt), so war (gilt) die hypothekarisch gesicherte Forderung der Fides auf die Einmalprämie schon im August 1925 in voller Höhe (als) entstanden. Es handelt sich dann also nicht um einen künftigen Anspruch im Sinne des § 1113 Abs. 2 B.G.B., sondern um eine gegenwärtige, nur (infolge Stundung) noch nicht fällige Forderung. Bei dieser Sachlage erlangte die Fides schon im August 1925 trotz der Stundung zunächst in voller Höhe eine Gläubigerhypothek am Grundstück des Klägers (J.W. 1932 S. 1216 Nr. 15). Es fragt sich jedoch, ob diese Gläubigerhypothek nicht später durch Erlöschen der gesicherten Forderung ganz oder teilweise gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. zu einer Eigentümergrundschuld geworden ist.

Hier greift die gesetzliche Regelung des Konkurses über eine Lebensversicherungsgesellschaft ein. Der Ende 1925 geltende § 61 Abs. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (aufrechterhalten durch § 13 Satz 2 BGB.) bestimmt, daß die Lebensversicherungsverhältnisse durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers erlöschen und daß die Versicherten regelmäßig nur noch Anspruch auf diejenigen Beträge haben, die als rechnungsmäßige Prämienreserven zur Zeit der Konkursöffnung auf sie entfallen. Entsprechend schreibt § 40 Abs. 3 BGB. vor, daß die Versicherten, welche Prämien im voraus gezahlt haben, beim Eintritt des Konkurses des Versicherers den auf die Zukunft entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewandten Kosten zurückfordern können. Daraus folgt, daß der Kläger durch die Konkursöffnung vom 30. Dezember 1925, die den Versicherungsvertrag vom August 1925 zum Erlöschen brachte, von der Verpflichtung frei wurde, den noch nicht bezahlten, ihm gestundeten Teil der Einmalprämie an die Fides zu zahlen, der auf die Zeit seit dem 30. Dezember 1925 entfiel. In Höhe dieses Teils erlosch also der hypothekarisch gesicherte Anspruch der Fides. Die Hypothek wurde insoweit zur Eigentümergrundschuld (§ 1163 Abs. 1 Satz 2, § 1177 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Der Kläger hatte fortan nicht nur, wie das Berufungsgericht meint, eine Einrede aus § 1169 BGB. gegen die Geltendmachung der Hypothek, sondern war, wie die Revision zutreffend bemerkt, Grundschuldgläubiger geworden. Er konnte mithin das dingliche Recht, soweit es sich kraft Gesetzes in eine Grundschuld verwandelt hatte, für sich in Anspruch nehmen (§§ 1176, 1177 BGB.).

Gegen die Rechtsfolgen dieses gesetzlich eintretenden Übergangs ist auch der Beklagte nicht geschützt. Insbesondere kann er sich nicht auf die §§ 892, 1138 BGB. berufen, um weiterhin ein Pfandrecht an der ganzen Hypothek für sich in Anspruch zu nehmen. Denn die verpfändete hypothekarisch gesicherte Forderung trug die Möglichkeit des Erlöschens durch Konkurs der Fides nach ihrer Rechtsnatur als Lebensversicherungsprämie kraft gesetzlicher Vorschrift in sich. Diese Rechtsnatur war aus dem Grundbuch, der dort in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung und dem Hypothekenbrief ersichtlich. Der Beklagte muß sie und die aus ihr sich ergebenden Rechtsfolgen also auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er sich beim Pfandrechts-

erwerb im Oktober 1925 falsche Vorstellungen über die Güte der ihm gegebenen Sicherheit gemacht haben sollte. Mithin ergibt sich für den Kläger, der sich grundsätzlich zur Zahlung des auf die Zeit bis zur Konkursöffnung entfallenden Prämienteils bereit erklärt hat, folgende Rechtslage: Nach der Entrichtung dieses Prämienteils kann er die ganze Hypothek als pfandfreie Eigentümergrundschuld auch gegen den Beklagten mit dem jetzt vorliegenden Klageantrag geltend machen. Vor der Entrichtung des genannten Prämienteils aber kann er sich ohne Klageänderung, nur mit einem entsprechend einzuschränkenden Klageantrag (RdZ. Bd. 69 S. 40), auf die Verwandlung der Hypothek in eine Eigentümergrundschuld jedenfalls insoweit berufen, als der Konkurs über die Fides deren Prämienanspruch hat erlöschen lassen. Zahlenmäßige Feststellungen in dieser Hinsicht fehlen bisher und lassen sich in der Revisionsinstanz nicht treffen . . .